

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Zahlung von Entschädigungen
in der Gemeinde Giekau
(Entschädigungssatzung)
7. Nachtrag

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 24.05.2024 (GVOBl. S. 404), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOff) vom 13.04.2023 (GVOBl. S. 225) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehr (Entsch-Richtl-fF) vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schl.-H. S. 867) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen in der Gemeinde Giekau (Entschädigungssatzung), 7. Nachtrag erlassen:

§ 1

§ 1 Abs. 3 Unterabschnitt 1 erhält folgenden Wortlaut

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Fraktionen und Arbeitssitzungen der Gemeindevertretung sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde. Gleiches gilt für eine Teilnahme außerhalb dieser Gemeindegremien an gemeinsamen Terminen in der Gemeinde oder der Amtsverwaltung, die vom Bürgermeister, der Amtsverwaltung oder den Ausschussvorsitzenden veranlasst werden. Die Teilnahmen werden vom Bürgermeister, der Amtsverwaltung oder den Ausschussvorsitzenden gemeldet und nicht von den Personen selbst beantragt. Gleiches gilt dies für die Teilnahme an Terminen außerhalb der Gemeinde, bei denen die Interessen der Gemeinde vertreten werden. Die Teilnahmen werden vom Bürgermeister gemeldet.“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Giekau, den 11.12.2024

Gemeinde Giekau
Der Bürgermeister


